

Infobrief Weiterbildung

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg tätig sind, können nach der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (WBO) Fachgebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in bestimmten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Die Weiterbildungsordnung finden Sie unter folgendem Link:

http://www.zahnaerztekammer-bw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/40.Weiterbildungsordnung/Weiterbildungsordnung_2016-10-10.pdf


➤ Weiterbildung | Kieferorthopädie

Nachfolgend finden Sie einige wichtige Punkte im Rahmen der Weiterbildung Kieferorthopädie:

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt vier Jahre, davon ein allgemein-zahnärztliches Jahr sowie drei fachspezifische Jahre.
- Sowohl die allgemeine als auch die fachspezifische Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen/ Instituten oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- Von den drei fachspezifischen Jahren muss mindestens ein Jahr an einer Klinik oder bei einem niedergelassenen Zahnarzt, der eine dreijährige Weiterbildungsermächtigung besitzt, abgeleistet werden.
- Jeder Teil - auch das allgemein-zahnärztliche Jahr - muss vorab beantragt und genehmigt werden. Die zuständige Stelle für das allgemein-zahnärztliche Jahr in Baden-Württemberg ist die jeweilige BZK in deren Bereich die Tätigkeit absolviert wurde. Für die fachspezifische Weiterbildung ist die LZK BW zuständig.
- Die Weiterbildung muss in der Regel in hauptberuflicher Vollzeitbeschäftigung abgeleistet werden.
- Sofern die Durchführung der Weiterbildung nicht ohne zeitliche Unterbrechung absolviert werden kann, ist vorab schriftlich die Genehmigung der Unterbrechung bei der Landes Zahnärztekammer zu beantragen.
- Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden (§ 22 Abs. 2 WBO)
- In der Regel wird das Fachgespräch dort durchgeführt, wo der letzte Teil der Weiterbildung absolviert wurde. Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch ist die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung sowie die Kammermitgliedschaft.

Nachstehend finden Sie die Adressliste der Universitätsklinken sowie die der weiterbildungsermächtigten Praxen in Baden-Württemberg:

▶ http://www.lzkbw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/10.KFO/Universit%C3%A4tskliniken_2014.pdf 

▶ http://www.lzkbw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/10.KFO/2-3_Jahre.pdf 



➤ Weiterbildung | Oralchirurgie

Nachfolgend finden Sie einige wichtige Punkte im Rahmen der Weiterbildung Oralchirurgie:

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt vier Jahre, davon ein allgemein-zahnärztliches Jahr sowie drei fachspezifische Jahre.
- Sowohl die allgemeine als auch die fachspezifische Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen/ Instituten oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- Von den drei fachspezifischen Jahren muss mindestens ein Jahr an einer Klinik oder bei einem niedergelassenen Zahnarzt, der eine dreijährige Weiterbildungsermächtigung besitzt, abgeleistet werden.
- Jeder Teil - auch das allgemein-zahnärztliche Jahr - muss vorab beantragt und genehmigt werden. Die zuständige Stelle für das allgemein-zahnärztliche Jahr in Baden-Württemberg ist die jeweilige BZK in deren Bereich die Tätigkeit absolviert wurde. Für die fachspezifische Weiterbildung ist die LZK BW zuständig.
- Die Weiterbildung muss in der Regel in hauptberuflicher Vollzeitbeschäftigung abgeleistet werden.
- Sofern die Durchführung der Weiterbildung nicht ohne zeitliche Unterbrechung absolviert werden kann, ist vorab schriftlich die Genehmigung der Unterbrechung bei der Landes Zahnärztekammer zu beantragen.
- Im Rahmen der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung abgeleistet werden, des Weiteren soll die fachspezifische Weiterbildung an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten durchgeführt werden (§ 2 Abs. 5 und § 25 Abs. 3 WBO)
- In der Regel wird das Fachgespräch dort durchgeführt, wo der letzte Teil der Weiterbildung absolviert wurde. Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch ist die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung, die Kammermitgliedschaft sowie die Vorlage des OP-Kataloges.

Nachstehend finden Sie die Adressliste der Universitätsklinken sowie die der weiterbildungsermächtigten Praxen in Baden-Württemberg:

http://www.lzkbw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/20.Oralchirurgie/Klinische_Weiterbildungsst%C3%A4tten.pdf

http://www.lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/20.Oralchirurgie/1_Jahr.pdf

http://www.lzkbw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/20.Oralchirurgie/2_Jahre.pdf

http://www.lzkbw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/20.Oralchirurgie/3_Jahre_.pdf

http://www.lzkbw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%C3%A4rzte/40.Weiterbildung/20.Oralchirurgie/OP_Katalog_.pdf



➤ Weiterbildung | Öffentliches Gesundheitswesen

Eine Weiterbildung im Bereich Öffentliches Gesundheitswesen können Sie nach Ihrem allgemein-zahnärztlichen Jahr absolvieren. Die Weiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen ist möglich an der

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
Postfach 25 02 51, 40093 Düsseldorf
Tel. 0211/31096 - 0

Die Gebietsbezeichnung "Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen" spricht die Landes Zahnärztekammer aus, nachdem Sie das Zeugnis über Ihre staatliche Prüfung an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen sowie Ihre Approbationsurkunde vorgelegt haben.

Für nähere Informationen zum Inhalt und der Dauer der Weiterbildung wenden Sie sich direkt an die Akademie.

<http://www.akademie-oegw.de/programm/aus-und-weiterbildungslehrgaenge/facharzt-fachärztin-fuer-oeffentliches-gesundheitswesen.html>

➤ Weiterbildung | Parodontologie

Die Landes Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ermöglicht die Ausbildung zum Fachzahnarzt für Parodontologie. Weiterbildungsstätten sind die Universitäten Münster und Witten/Herdecke sowie weiterbildungsermächtigte Fach Zahnärzte für Parodontologie.

Die Stationen umfassen eine ein- bis zweijährige Ausbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten niedergelassenen Parodontologen und mindestens ein Klinikjahr, das an der Fachabteilung einer der beiden Universitätskliniken absolviert wird. Alternativ können die drei Jahre insgesamt an einer Universitätsklinik absolviert werden. Hinzu kommt ein allgemein-zahnärztliches Jahr.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von der Landes Zahnärztekammer Westfalen-Lippe oder den Universitätskliniken Münster und Witten/Herdecke:

www.zahnaerzte-wl.de/

http://klinikum.uni-muenster.de/index.php?id=parodontologie_uebersicht

<http://www.uni-wh.de/gesundheit/lehrstuhl-parodontologie/>



➤ Weiterbildung Allgemeine Zahnmedizin

Die Zahnärztekammer Brandenburg ermöglicht die Weiterbildung zum Fachzahnarzt „Allgemeine Zahnmedizin“. Die fachspezifische Weiterbildung umfasst eine dreijährige ambulante Tätigkeit in der Praxis eines niedergelassenen und ermächtigten Fachzahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde. Darüber hinaus erfolgt die theoretische Weiterbildung durch ein mindestens 150 stündiges Curriculum. Näheres zu dieser Weiterbildung finden Sie unter der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Brandenburg, Anlage 1:

http://www.lzkb.de/images/lzkb_inhalt/zahnaerzte/berufsrecht/LZKB_2_2016_Weiterbildungsordnung.pdf

Eine Liste ermächtigter Zahnärzte für Allgemeine Zahnmedizin finden Sie hier:

<http://www.lzkb.de/zahnaerzte/weiterbildung/erm%C3%A4chtigte-zahn%C3%A4rzte/59-lzkb/zahnaerzte/weiterbildung/42-erm%C3%A4chtigte-zahn%C3%A4rzte-f%C3%BCr-allgemeine-zahnheilkunde>

Nähere Auskünfte erhalten Sie von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg:

<http://www.lzkb.de/>

➤ Die Anrechnung von Weiterbildungszeiten im Ausland

Wenn Sie vorhaben, einen Teil Ihrer Weiterbildungstätigkeit im Ausland zu absolvieren, sollten Sie bereits im Vorfeld mit Ihrer Landes Zahnärztekammer klären, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Tätigkeit auf Ihre deutsche Fachzahnarzt-Weiterbildung anerkannt werden kann. Dies setzt voraus, dass die zuständige Landes Zahnärztekammer eine Gleichwertigkeit bzw. Anrechnungsfähigkeit feststellt.

Je nachdem, ob Sie Ihr allgemein-zahnärztliches Jahr innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (EU) absolviert haben, müssen Sie noch folgende Nachweise einreichen:

➤ **Allgemein-zahnärztliches Jahr in einem Land der Europäischen Union (EU):**

Haben Sie Ihr allgemein-zahnärztliches Jahr in einem Land der Europäischen Union (EU) absolviert, weisen Sie dieses mit einem formlosen Arbeitgeberzeugnis nach, das über Zeitdauer, zeitlichen Modus (ganz-/halbtägig, kontinuierlich/nicht kontinuierlich) und Inhalt Aufschluss gibt. Nicht in deutscher Sprache verfasste Zeugnisse/Nachweise müssen Sie mit beglaubigter Übersetzung eines vereidigten Übersetzers einreichen.

Allgemein-zahnärztliches Jahr in einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU): Sollten Sie Ihr allgemein-zahnärztliches Jahr in einem Nicht-EU-Land abgeleistet haben, so erfolgt Ihr Nachweis mit einem gesonderten Formblatt der jeweils zuständigen Zahnärztekammer. Lassen Sie die Landes Zahnärztekammer vor Beginn der Weiterbildung prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des allgemein-zah